Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge des Marktes Trappstadt (Stellplatzsatzung)

Der Markt Trappstadt erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBI. S. 254), folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen
- § 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze
- § 4 Anforderungen an die Herstellung
- § 5 Abweichungen
- § 6 Inkrafttreten

Anlage 1

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Trappstadt. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach nach Anlage 1 zur Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.
- (5) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000,00 Euro.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft.

Trappstadt, den 10 · 10 · 2025

Michael Custodis Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 29.10.2025 Nr 21 Seite 497.

(Siegel)

Anlage 1 zur Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge des Marktes Trappstadt

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1.	Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung; bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	-
1.2.	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3.	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4.	Schwestern-/Pflegewohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5.	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6.	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerbergleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und	Praxisräumen	
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m² NUF ¹⁾	20
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten	STORES AND LINE LAND AND AND AND AND AND AND AND AND AND	
3.1.	Läden	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2.	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstä	tten). Kirchen	
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)		90
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3.	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		and the second second
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche	-
5.2.	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher	-
5.3.	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche	-
5.4.	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher	-
5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m² Grundstücksfläche	-
5.6.	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-

E 7	Hallanhäder mit Begushernlätzen	1 Stollplatz in 10 Klaiderahlagen	
5.7.	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen,	-
		zusätzlich 1 Stellplatz je 15	
	 	Besucherplätze	
5.8.	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9.	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1	-
	Besucherplätzen	Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.10.	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.11.	Kegel-, und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.12.	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.13.	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetrie		
6.1.	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche	75
6.2.	Spiel- und Automatenhallen, Billard- Salons, sonst Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m² NUF¹) mindestens	90
0.0		3 Stellplätze	75
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime und	1 Stellplatz je 6 Betten, bei	75
	andere Beherbergungsbetriebe	Restaurationsbetrieb Zuschlag nach	
		den Nrn. 6.1 oder 6.2	7.
6.4.	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1.	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2.	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4.	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² NUF¹); mindestens 3 Stellplätze	75
0	Schulen und Einrichtungen der Jugen		
8. 8.1.	Schulen, Berufsschulen,	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1	10
0.1.	Berufsfachschulen	Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2.	Hochschulen	1 Stellplatze je 10 Studierende	-
8.3.	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.4.	Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-
8.5.	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.6.	Berufsbildungswerke,	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
0.0.	Ausbildungswerkstätten und dergl.	Stemplate je O taceaumachta	
a	Gewerbliche Anlagen		
9. 9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m² NUF¹) oder je 3 Beschäftigte	10
9.2.	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m² NUF ¹⁾ oder je 3	-
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	Beschäftigte 6 Stellplätze je Wartungs- oder	-
0.4	Tankatallan	Reparaturstand	
9.4.	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit überTankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5.	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	-
10.	Verschiedenes		
10.1.	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2.	Friedhöfe	Stellplatz je 1500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens Stellplätze	-

¹⁾ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277
²⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.